



**ZUSAMMEN  
LÄSST SICH MEHR  
ERREICHEN**



# **Unklarer Aufenthaltsstatus: Sind Flüchtlingskinder Kinder?**

20 Jahre UN-Kinderrechtskonvention. -

Kinderrechte zwischen Anspruch und Wirklichkeit

20.11.2009 in Heilbronn



**ZUSAMMEN  
LÄSST SICH MEHR  
ERREICHEN**



## Um wen es sich handelt:

### > Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)

- unter 18 Jahre alt
- Einreise ohne Verwandte
- keine Familie im Aufnahmeland
- Fluchtgründe: Bürgerkrieg, Existenzverlust, Familienauftrag
- Jährlich kommen 130 unbegleitete Flüchtlinge nach Baden-Württemberg

**> Nicht alle Kinder und Jugendlichen schaffen die Flucht in ein Aufnahmeland. Niemand weiß, was mit den Kindern passiert, die es nicht schaffen.**



ZUSAMMEN  
LÄSST SICH MEHR  
ERREICHEN



## Aufnahme der UMF in Baden-Württemberg

- > Aufnahme der unbegleiteten Kinder und Jugendlichen
  - Aufgreifen durch Polizei oder freiwillig und Weitergabe
    - a) nach Karlsruhe in die Landesaufnahmestelle (LAST)
    - b) ans Jugendamt
    - c) nächste Sammelunterkunft
  - Inaugenscheinnahme durch den Sozialen Dienst der Stadt Karlsruhe
  
- > **Bei der Inaugenscheinnahme ist exakte Altersbestimmung nicht gewährleistet. Medizinische Hilfsmittel werden als zu kostspielig abgelehnt. Subjektive Fehleinschätzungen sind vorprogrammiert.**



**ZUSAMMEN  
LÄSST SICH MEHR  
ERREICHEN**



## Die Rolle der Jugendhilfe (1)

> Im Oktober 2005 wurde das KJHG durch das KICK (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz) zur Stärkung des Kindeswohls novelliert. Davon haben ebenfalls UMF profitiert.

- Unbegleitete Flüchtlinge unter 18 Jahren müssen nach ihrer Ankunft in Jugendhilfe gebracht werden.
- Ein Vormund muss bestellt werden
- Seit Februar 2007 gilt für alle in der LAST aufgenommenen UMF im Kinder- und Jugendhilfezentrum Karlsruhe die Inobhutnahme
- Nach durchschnittlich 4 Wochen werden die Kinder und Jugendlichen umverteilt

**> nach Schlüssel des §4 (2) des FlüAG Baden-Württemberg werden die UMF auf die Kreise verteilt und dort in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht. Bei UMF, die nicht über Karlsruhe einreisen ist eine Inobhutnahme von der Kenntnis und der Bereitschaft vor Ort abhängig.**



**ZUSAMMEN  
LÄSST SICH MEHR  
ERREICHEN**



## Die Rolle der Jugendhilfe (2)

> Die zweite Jugendhilfeeinrichtung, in welche die UMF verteilt werden ist bis zum Auszug der Kinder und Jugendlichen für diese verantwortlich.

- Altersbestimmung kann zu hoch oder zu niedrig sein (Kategorie der Hilfestellung)

- Übernahme der Vormundschaft durch:

a) Amtsvormund

b) Vormundschaftsverein der AGDW

c) Familie: Privatperson

- Die/der UMF muss die Sprache noch lernen (Anfangsverständigung)

- Schulpflicht tritt erst nach 6 Monaten in Kraft (Schule finden, die gleich aufnimmt)

**> UMF sind im Vergleich zu anderen Kindern und Jugendlichen eine Herausforderung.**



**ZUSAMMEN  
LÄSST SICH MEHR  
ERREICHEN**



## Rolle des Ausländerrechts / der Ausländerbehörde:

> Die Ausländerbehörde (ABH) wendet beim UMF das Ausländerrecht an, welches für Erwachsene gilt. Die ABH weiß, dass UMF keine Erwachsenen sind.

- Altersbestimmung: Objektiver Rahmen ist nicht gegebene
- Vormundschaft: Vielen (Amts-)Vormündern fehlen Kenntnisse im Ausländerrecht
- Aufenthaltsstatus: Kein Status, Duldung muss alle drei Monate erneuert werden
- Residenzpflicht: Kreis der Ausländerbehörde darf nicht verlassen werden
- Abschiebung: 1. Ankündigung der Abschiebung schon nach 17. Geburtstag

**> Die Wirtschaft sucht junge engagierte Fachkräfte. Jugendhilfe sowie Ausbildung kosten Geld. Das Land investiert in die Jugendlichen, um sie dann nach Vollendung des 18.ten Lebensjahres abzuschieben?**



**ZUSAMMEN  
LÄSST SICH MEHR  
ERREICHEN**



## UN-Kinderrechtskonvention:

> Artikel 22 der UN- Kinderrechtskonvention beschreibt den angemessenen Schutz des Kindes, das aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.

(1) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, ..., dass ein Kind, das ... als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, ..., ob in Begleitung ... oder nicht.

(2) ... so ist dem Kind ... derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.

**> Sind Flüchtlingskinder Kinder?**

# Zuständigkeiten, die bei der Integration eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings (UMF) relevant sind (Stand: 01.11.09)

Nach Erstaufnahme in Karlsruhe, im Kinder- u. Jugendhilfezentrum wird ein UMF nach ca. 4 Wochen in die Kreise verteilt:

In der **Jugendhilfeeinrichtung** nach § 42 KJHG werde ich pädagogisch betreut. Hier hilft mir die Betreuerin auch bei den Schulaufgaben.

Die **Kosten** für Jugendhilfe nach §89d werden vom Land erstattet. Hier kümmert sich das Landesversorgungsamt.

Das **Jugendamt** ist sich unsicher, ob es mich in Jugendhilfe schicken kann, denn die Gelder wurden beim letzten UMF nicht erstattet.

Der **Amtsvormund** des Jugendamts weiß nicht, wie er mir helfen kann. Er bemüht sich, hat aber auch viel anderes zu tun.

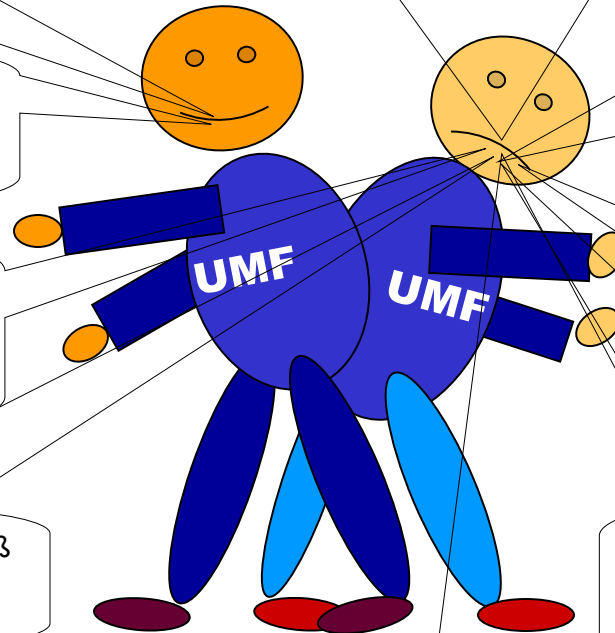
Jetzt lebe ich seit vier Jahren hier und habe vor einem Jahr eine Lehre begonnen, die mir Spaß macht. Nächsten Monat werde ich **18 Jahre** alt. Die **Ausländerbehörde** hat mir gesagt, dass ich **abgeschoben** werde. Ich habe Angst.

In die **Schule** gehen möchte ich ja gern, aber ich verstehe kein Wort und die anderen Flüchtlingskinder haben mir gesagt, dass ich gar nicht gehen muss.

Nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz** bekomme ich mtl. 20,-€. Was soll ich denn die ganze Zeit in der Unterkunft hier machen? Bei den Schulaufgaben bin ich auch allein.

Ich möchte gerne mit meiner Fußballmannschaft zu einem Auswärtsspiel in einem anderen Kreis. Die **Ausländerbehörde** sagt, dass ich wg der **Residenzpflicht** (§56, §85) nicht mitfahren kann.

Ich muss alle drei Monate zur **Ausländerbehörde**, um meine **Duldung** erneuern zu lassen. Jedes Mal habe ich große Angst, dass ich nicht hier bleiben darf.





**ZUSAMMEN  
LÄSST SICH MEHR  
ERREICHEN**



## Lösungsmöglichkeiten:

> Die ausländerrechtlichen Rahmenbedingungen gewähren UMF *weder angemessenen noch denselben Schutz wie Kindern mit ordentlichem Aufenthalt oder mit deutscher Staatsangehörigkeit.*

- Altersbestimmung: 4- Augen-Prinzip zur Bestimmung des Alters
- Vormundschaft: Qualifizierung von Amtsvormündern und Angebote des Vormundschaftsvereins
- Aufenthaltsstatus: Aufenthaltserlaubnis über § 25 (5)
- Residenzpflicht: Aussetzen der Vorschrift bei UMF (Kindern und Jugendlichen)
- Abschiebung: UMF mit der Bedrohung von Abschiebung nicht konfrontieren

**> Es handelt sich um jährlich 129,5 Personen in Baden-Württemberg. Im Vergleich zu ihren AltersgenossInnen werden sie diskriminiert.**



ZUSAMMEN  
LÄSST SICH MEHR  
ERREICHEN



**DANKE FÜR IHRE  
AUFMERKSAMKEIT!**

**Marlene Seckler M.A., Referentin für Migration**